

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

311-13 Insolvenzordnung (InsO)

1. Aktualisierung 2012 (1. Januar 2013)

Die Insolvenzordnung wurde durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2258, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wie folgt geändert:

alt

§ 26 Abweisung mangels Masse

(1) ...

(2) ~~Das Gericht hat die Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen (Schuldnerverzeichnis). Die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis nach der Zivilprozessordnung gelten entsprechend; jedoch beträgt die Lösungsfrist fünf Jahre.~~

(3) ...

§ 98 Durchsetzung der Pflichten des Schuldners

(1)-(2) ...

(3) Für die Anordnung von Haft gelten die ~~§§ 904 bis 906, 909, 910 und 913~~ der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen. Gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.

neu

§ 26 Abweisung mangels Masse

(1) *(unverändert)*

(2) **Das Gericht ordnet die Eintragung des Schuldners, bei dem der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an und übermittelt die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung. § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.**

(3) *(unverändert)*

§ 98 Durchsetzung der Pflichten des Schuldners

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Für die Anordnung von Haft gelten die **§ 802g Abs. 2, §§ 802h und 802j Abs. 1** der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen. Gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.